



TARIFBESTIMMUNGEN

gültig ab 1. Februar 2016

Tarifstand: 1. Februar 2016
Jahreskarten ab 1. März 2016

Nummer 175 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgeber:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)

Gesellschaft m.b.H.

Management für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Europaplatz 3/3

Postfach 54

A-1150 Wien

Telefon: (+43 1) 955 55

Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122

office@vor.at

www.vor.at

VORMERKBLATT

Veröffentl. Nr.	AfV			gültig ab	Veröffentl. Nr.	AfV			gültig ab
	Folge	Jahr	fortlauf. Nr.			Folge	Jahr	fortlauf. Nr.	
1					29				
2					30				
3					31				
4					32				
5					33				
6					34				
7					35				
8					36				
9					37				
10					38				
11					39				
12					40				
13					41				
14					42				
15					43				
16					44				
17					45				
18					46				
19					47				
20					48				
21					49				
22					50				
23					51				
24					52				
25					53				
26					54				
27					55				
28					56				

INHALT

TARIFBESTIMMUNGEN

ABKÜRZUNGEN	5
BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	6
I. <i>Verbundtarif</i>	9
A. Allgemeines	9
1. Fahrausweise	9
2. Fahrpreise	9
3. Hochschülertarif	9
4. Lehrlingstarif	9
5. Ortstarif	9
6. Schülertarif	9
7. Schwerkriegsbeschädigtentarif	9
8. Seniorentarif	10
9. Überlappungsbereiche	10
10. Buskorridore	10
11. Zeitkartentarif	10
12. Zonen	10
B. Fahrkarten	10
1. Fahrscheine	10
2. Streifenkarten	11
3. Fahrscheine und Streifenkarten ermäßigt	11
4. Bestimmungen für Fahrkarten, die im Vorverkauf erhältlich sind	12
C. Zeitkarten	12
1. Gemeinsame Bestimmungen	12
2. „Wiener Einkaufskarte“	13
3. „Single- und Day-Ticket“ (mobile – Tickets)	13
4. Netzkarte „24 Stunden Wien“	14
5. Netzkarte „48 Stunden Wien“	14
6. Netzkarte „72 Stunden Wien“	14
7. 8-Tage-Klimakarte	14
8. Rückkauf von „Wiener Einkaufskarte“, Mobile - Ticket, Netzkarte „24 Stunden Wien“, Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarte „72 Stunden Wien“ und 8-Tage-Klimakarte (Fahrpreiserstattung)	15
9. Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"	15
10. Monatsnetzkarte für Hochschüler	15
11. Semesternetzkarte für Hochschüler	16
12. Verlängerung der Gültigkeit (ausgenommen „Wiener Einkaufskarte“, „Mobile-Ticket“, Netzkarte „24 Stunden Wien“, Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarte „72 Stunden Wien“, 8-Tage-Klimakarte, Jugendticket, Top-Jugendticket und Jahreskarten)	17
13. Rückkauf von Wertkarten oder -marken (ausgenommen für Jahreskarten)	17
14. Jahreskarte	17
15. Jugendticket und Top-Jugendticket	20

16. Vorweispflicht	22
17. Ersatzleistung	22
18. Internet-Fahrkartenshop: Rücktritt, Rückgabe und Umtausch	22
D. Kombination von Fahrausweisen	22
1. Kombination von Verbundfahrausweisen	22
2. Kombination von Fahrkarten mit anderen Fahrausweisen der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen	22
E. Ungültige Fahrausweise	22
F. Beförderung von Fahrrädern	23
G. Beförderung von Tieren.....	23
H. Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen	23
I. Fahrpreise	24
1. Fahrkarten.....	24
2. Zeitkarten.....	24
J. Gebühren	29
K. Gerichtsstand	29
Anhang 1	30
Stellen für die Ausgabe von Fahrausweisen, Wertkarten oder -marken und den Rückkauf von Wertkarten oder -marken.....	30
Anhang 2	32
Entwertung von Streifenkarten	32
Anhang 3	32
Sätze für den Abzug bei Rückkauf von Monatswertkarten oder -marken.....	32
Anhang 4	33
Bahnhöfe der ÖBB, WLB und ROeEE, bei denen Jahreskarten bestellt, deren Gültigkeit verlängert, der Geltungsbereich geändert sowie Zeitkarten oder Wertmarken zum Rückkauf eingereicht werden können.....	33
Anhang 5	34
Besondere Bestimmungen für regionale Kraftfahrlinien	34

ABKÜRZUNGEN

KfI

Regionale Kraftfahrlinien

MA

Magistratsabteilung

ÖBB

Österreichische Bundesbahnen PV AG

ROeEE

Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG

Tvz.

Verzeichnis der für Österreich gültigen Eisenbahntarife

VVNB

Verkehrsverbund Niederösterreich-Burgenland

VOR

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

WLB

Wiener Lokalbahnen Aktiengesellschaft

WL

WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Assistenzhund

Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde) sind jene Sparten von Hunden, die dementsprechend ausgebildet und auch zertifiziert werden, um ihren Begleitern im Bedarfsfall diverse Hilfestellungen leisten zu können. Assistenzhunde kann man an ihrem Brustgeschirr erkennen (Plakette oder Aufschrift „Ich bin ein Assistenzhund“). Zudem müssen Assistenzhunde im Behindertenpass des Besitzers eingetragen werden.

Begleitperson für Menschen mit Behinderung, Blinde und Schwerkriegsbeschädigte

Begleitpersonen, der oben angeführten Fahrgäste, werden zur Assistenz kostenlos befördert wenn im gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz ausgestellten Behindertenpass der Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ eingetragen ist.

Berufsschüler

Schüler einer im Inland gelegenen öffentlichen Berufsschule, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Feiertage

Als Feiertage gelten jeweils die im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl.Nr.153 bzw. Arbeitsruhegesetz 1983, BGBl.Nr.144 in den jeweils geltenden Fassungen als solche festgesetzten Tage.

Hochschüler

Inskribierte ordentliche Hörer einer Studieneinrichtung gemäß § 3 StudFG, sofern sie zu Beginn des Semesters (d.i. 1.2. bzw. 1.9.) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Lehrlinge

Personen, welche auf Grund eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres).

Regionale Kraftfahrlinien

Kraftfahrlinien innerhalb des Verbundbereiches, die Liniensignale ohne Zusatzbuchstaben "A" oder "B" und eine 3-stellige VOR-Liniennummer führen.

Schüler

Schüler einer im Inland gelegenen

- öffentlichen Lehranstalt,
 - privaten Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht (inländische Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde),
 - Krankenpflegeschule,
 - Schulen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste,
- sofern sie zu Beginn des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Selbstbedienungsverkehr (SB-Verkehr)

Der Nahverkehr der ÖBB-Personenverkehr AG wird als Selbstbedienungsverkehr (SB-Verkehr) geführt. Der Zustieg in Züge des Nahverkehrs (REX, R, SB) ist,

ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenkauf, nur mit gültiger Fahrkarte möglich.

Senioren

Frauen und Männer ab dem vollendeten 62. Lebensjahr

Tarifzonenplan

Grafische Darstellung der Zoneneinteilung des Verbundnetzes

Verbundbereich

Geltungsbereich des Verbundtarifes mit den entsprechenden Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundraumes. Der Verbundbereich ist je nach Aufnahme oder Auflassung von Verbundlinien variabel.

Verbundfahrplan

Fahrplan für das Verbundnetz

Verbundfahrten

- Fahrten mit oder ohne Umsteigen, die auf Verbundlinien innerhalb des Verbundnetzes begonnen und beendet werden. Für diese Fahrten kommt grundsätzlich der Verbundtarif zur Anwendung.
- Fahrten mit oder ohne Umsteigen, die auf Verbundlinien innerhalb des Verbundnetzes begonnen und außerhalb des Verbundnetzes beendet bzw. außerhalb des Verbundnetzes begonnen und auf einer Verbundlinie innerhalb des Verbundnetzes beendet werden, sofern der Fahrgast im Verbundnetz den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) in Anspruch nimmt. Diese Fahrten gelten innerhalb des Verbundnetzes als Verbundfahrten. Nimmt der Fahrgast den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) nicht in Anspruch, kommt für die Fahrt der gesonderte Tarif des Verkehrsunternehmens zur Anwendung.
- Fahrten mit oder ohne Umsteigen, die außerhalb des Verbundnetzes begonnen, innerhalb des Verbundnetzes auf Verbundlinien fortgesetzt und wieder außerhalb des Verbundnetzes beendet werden, sofern der Fahrgast im Verbundnetz den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) in Anspruch nimmt. Nimmt der Fahrgast den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) nicht in Anspruch, kommt für die Fahrt der gesonderte Tarif des Verkehrsunternehmens zur Anwendung.

Keine Verbundfahrten

sind Fahrten, die innerhalb des Verbundnetzes auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen in der 1. Wagenklasse bzw. nach den Tarifen der ÖBB, der WLB, der ROeEE und der Kfl mit folgenden Fahrausweisen durchgeführt werden:

- VORTEILSCARD (ÖBB, WLB, ROeEE),
- BUSINESScard (ÖBB, ROeEE),
- ÖSTERREICHCARD (ÖBB, WLB, ROeEE)
- - Fahrausweise in Verbindung mit Liege- oder Bettkarten (ÖBB),
- Turnus-Mehrfahrtenkarten für Arbeitnehmer (Postbus),
- Fahrausweise für in die Tarifgemeinschaft mit den WL einbezogenen Kraftfahrlinien (mit Zusatzbuchstaben "B"),
- weiters Fahrausweise für
 - - Polizeibeamte (WLB),
 - - Präsenzdiener (ÖBB, WLB, Kfl),
 - - Hochschüler, Schüler, Privatschüler, Lehrlinge bzw. Berufsschüler bei Einzel-fahrten (Kfl),
 - - Gruppenreisen (ÖBB, WLB, ROeEE),
 - - Jugendliche mit einer Behinderung, die Lehrlingen gleichgestellt werden (Kfl),
 - - Jugendgruppen (WLB, ROeEE),

- Touristen (Kfl),
- Senioren (Kfl),
- Familien (Kfl),
- Fahrausweise, welche auf Grund besonderer Verträge mit Dienststellen von Gebietskörperschaften oder Firmen ausgegeben werden (ÖBB, WLB),
- Fahrausweise auf Grund von Sondertarifen für den Personen- und Gepäckverkehr (ÖBB; Tzv. Nr. 23),
- Fahrausweise des internationalen Verkehrs,
- Fahrausweise des City Airport Train (CAT);
- Fahrausweise der Vienna Ring Tram; ausgenommen dem „24h Vienna – Ticket 2 in 1“;

Verbundlinien

Verkehrslinien innerhalb des Verbundbereiches. Diese sind auf der Verbundwebseite www.vor.at veröffentlicht.

Verbundnetz

Summe aller Verbundlinien

Verbundverkehr

Verkehr im Verbundnetz

Zone

Geografischer Bereich, für den je nach Fahrausweisgattung ein einheitlicher Beförderungspreis gilt.

B-Zone: Außenzonen mit Benützung von Kfl; E-Zone: B-Zone inklusive Buskorridor

TARIFBESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen enthalten den Verbundtarif, das sind die Fahrpreise und Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Fahrrädern und Tieren. Sie gelten für alle Verbundfahrten sowie auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen.

I. Verbundtarif

A. Allgemeines

1. Fahrausweise

Fahrausweise sind Fahrkarten und Zeitkarten.

2. Fahrpreise

Die Fahrpreise richten sich nach Fahrausweis, Art und Anzahl der durchfahrenen Zonen.

3. Hochschülertarif

Zeitkarten zum Hochschülertarif sind Monatsnetzkarten für Hochschüler sowie Semesternetzkarten für Hochschüler. Sie werden für die **Kernzone (Zone 100)** gegen Nachweis des Studienbesuches ausgestellt; in Außenzonen gilt die VORTEILSCARD Jugend als Berechtigungsnachweis.

4. Lehrlingstarif

Für das Schuljahr 2013/14 und darauf folgende Schuljahre werden ausschließlich das Top-Jugendticket und das Jugendticket als gültige Fahrausweise für Lehrlinge angeboten.

5. Ortstarif

In Außenzonen können in flächenmäßig begrenzten Gebieten - maximal Gemeindegebiet - Ortstarife eingerichtet werden.

6. Schülertarif

Für das Schuljahr 2013/14 und darauf folgende Schuljahre werden ausschließlich das Top-Jugendticket und das Jugendticket als gültige Fahrausweise für Schüler und Berufsschüler angeboten.

Besondere Bestimmungen für die **Kernzone (Zone 100)**:

Schüler werden an Sonn- und Feiertagen, am 2. und 15. November sowie zu den im Wiener Schulgesetz festgelegten Ferien bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung (Alter und Schulbesuch) bei Inanspruchnahme auf Verlangen nachzuweisen.

Als Nachweis wird ein Schülerausweis einer im Inland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule (ausgenommen Berufsschulenausweis) anerkannt.

Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird als Nachweis ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, anerkannt.

7. Schwerkriegsbeschädigtentarif

Schwerkriegsbeschädigte bzw. deren Begleiter und Führhunde werden in der **Kernzone (Zone 100)** unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises nachzuweisen.

Auf den Kfz werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit mindestens 70% gemindert ist, bzw. deren Begleiter und Führhunde im **Ortslinienverkehr** unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch

Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises nachzuweisen. Diesen Fahrgästen sind entsprechende Schwerbeschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

8. Seniorentarif

Senioren werden in der **Kernzone (Zone 100)** zum Seniorentarif befördert. Als Nachweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, erforderlich.

9. Überlappungsbereiche

Erweiterungen von Zonen auf Strecken der ÖBB, der WLB und der ROeEE, die in andere Zonen hineinreichen. Überlappungsbereiche sind aus dem Tarifzonenplan ersichtlich. Durchgehende Fahrten von oder nach einem Überlappungsbereich im Bereich Wien Hauptbahnhof sind nur unter Verwendung eines zusätzlichen Fahrausweises für die Zone 100 oder 111 zulässig.

10. Buskorridore

Strecken von KfL, die in die **Kernzone (Zone 100)** hineinreichen jedoch zu der entsprechenden Außenzone zählen. Diese sind auf der Verbundwebseite www.vor.at veröffentlicht.

Fahrkarten mit Gültigkeit in der Außenzone gelten auch im Buskorridor in der **Kernzone (Zone 100)**.

Zeitkarten für die Benützung von KfL mit Gültigkeit in der Außenzone gelten nur dann im Buskorridor in der **Kernzone (Zone 100)**, wenn der unter I.I. genannte Fahrpreis je Gattung (E-Zone) entrichtet wird. Bei Zeitkarten mit Gültigkeit für mehr als eine B-Zone ist dieser Zuschlag nicht zu entrichten.

11. Zeitkartentarif

Besondere Bestimmungen für KfL siehe Anhang 5.

12. Zonen

Das Verbundnetz ist in Flächen- und Streckenzonen unterteilt, deren Abgrenzung oder Überschneidungen aus dem Tarifzonenplan ersichtlich sind.

B. Fahrkarten

Fahrkarten sind Fahrscheine und Streifenkarten und berechtigen grundsätzlich zu einer Fahrt mit bzw. ohne Umsteigen. Sie gelten für Fahrten ohne Fahrtunterbrechung auf kürzestem Weg in Richtung auf das Fahrziel. Umwegfahrten - soweit sie nicht zum schnelleren Erreichen des Fahrzieles führen - sind ausgeschlossen. Alle Fahrkarten sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten wird. Die Fahrkarten sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Streifenkarten, Seniorenfahrscheine sowie Fahrscheine ermäßigt für 2 Fahrten können auch zur Beförderung von mehreren Personen für dieselbe Strecke benützt werden, wobei für jede Person die Entwertung gesondert vorzunehmen ist.

Der Fahrpreis ist von dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Zone) abhängig. Fahrkarten sind den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Mitarbeitern der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

1. Fahrscheine

Zum Erreichen des Fahrzieles ist:

- entweder die entsprechende Art und Anzahl von Fahrscheinen, gültig für je eine Zone,
- oder einen Fahrschein, gültig für die entsprechende Art und Anzahl von Zonen, zu erwerben bzw. zu entwerten und die Fahrt ehest anzutreten.

Für Fahrten, die über acht Zonen hinausgehen, sind maximal acht Fahrscheine, gültig für je eine Zone, oder ein Fahrschein, gültig für acht Zonen zu erwerben bzw. zu entwerten. Seniorenfahrscheine berechtigen ausschließlich zu Fahrten in der **Kernzone (Zone 100)**.

2. Streifenkarten

Erhältlich sind:

- Streifenkarten für 8 Zonenfahrten
- Streifenkarten ermäßigt für 8 Zonenfahrten
- Streifenkarten für 4 Zonenfahrten
- Streifenkarten ermäßigt für 4 Zonenfahrten

Streifenkarten ermäßigt gelten für Kinder (I.B.3.a), Grundwehrdiener (I.B.3.b), Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" (I.B.3.c), Hunde (I.G.2.) und die Mitnahme eines Fahrrades in mit Fahrradsymbol gekennzeichneten Nahverkehrszügen der ÖBB (REX, R, SB) in der **Kernzone (Zone 100)** (I.F.).

Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Entwertung von Streifenkarten sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

3. Fahrscheine und Streifenkarten ermäßigt

Unter den nachstehenden Voraussetzungen und Einschränkungen gelten für Fahrgäste Fahrscheine und Streifenkarten ermäßigt:

a) Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in der **Kernzone (Zone 100)** unentgeltlich befördert. In Außenzonen nur dann, wenn sie begleitet reisen und keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, höchstens jedoch zwei Kinder pro Begleitperson. Jedes weitere Kind wird zum ermäßigten Fahrpreis befördert.

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985 i.d.g.F. werden auf Strecken der WL, der WLB in der **Kernzone (Zone 100)** und auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahr-linien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen unentgeltlich befördert.

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen für die **Kernzone (Zone 100)**:

Kinder werden an Sonn- und Feiertagen, am 2. und 15. November sowie in den laut Wiener Schulgesetz festgelegten Ferien bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Bei nachgewiesenem Schulbesuch werden sie bis zum Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Ausgenommen hiervon sind Berufsschüler. Als Nachweis der Anspruchsberechtigung über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus wird ein Schülerschein einer im Inland gelegenen Schule (ausgenommen Berufsschülerschein) anerkannt.

b) Grundwehrdiener

Wehrpflichtige Personen, die Grundwehrdienst leisten, werden in der **Kernzone (Zone 100)** zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Wehrdienstausweises nachzuweisen.

c) Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"

Inhaber eines von der Stadt Wien ausgestellten Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" werden in der **Kernzone (Zone 100)** zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Mobilpasses oder Sozialpasses nachzuweisen.

4. Bestimmungen für Fahrkarten, die im Vorverkauf erhältlich sind

Für nicht oder teilweise benützte Fahrkarten wird keine Erstattung geleistet. Die Benutzbarkeit von Fahrkarten endet mit Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

- a) Fahrscheine sind bei den im Anhang 1 unter a) bis h) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei den Verbundautomaten erhältlich.
- b) Streifenkarten für 8 Zonenfahrten und 8 Zonenfahrten ermäßigt sind bei den im Anhang 1 unter e) bis g) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei den Verbundautomaten, Streifenkarten für 4 Zonenfahrten und 4 Zonenfahrten ermäßigt bei den im Anhang 1 unter a) bis g) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei den Verbundautomaten erhältlich.
- c) Fahrscheine ermäßigt für 2 Fahrten und Seniorenfahrscheine sind bei den im Anhang 1 unter a) bis d) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten erhältlich.

C. Zeitkarten

Erhältlich sind:

- „Wiener Einkaufskarte“,
- „Single – Ticket“
- „Day – Ticket“
- **Netzkarte „24 Stunden Wien“**,
- Netzkarte „48 Stunden Wien“,
- **Netzkarte „72 Stunden Wien“**,
- 8-Tage-Klimakarte,
- Wochenkarte,
- Monatskarte,
- **Monatskarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk „P“**,
- Monatsnetzkarte für Hochschüler – Kernzone/Außenzonen,
- Semesternetzkarte für Hochschüler,
- Jahreskarte,
- Jahreskarte für Senioren
- Jugendticket
- Top-Jugendticket

1. Gemeinsame Bestimmungen

- a) Eine Zeitkarte, ausgenommen die „Wiener Einkaufskarte“, das Mobile-Ticket, die Netzkarte „24 Stunden Wien“, die Netzkarte „48 Stunden Wien“, die Netzkarte „72 Stunden Wien“, und die 8-Tage-Klimakarte besteht entweder aus Wertkarte oder aus Stammkarte und Wertmarke.

Wertkarte: Auf der Wertkarte sind der Geltungsbereich (Zonennummern) und die Gültigkeitsdauer ersichtlich; sofern der Geltungsbereich (Zonennummern) nicht eingetragen oder aufgedruckt ist, sind die benötigten Zonen vom Fahrgast einzutragen. Wertkarten sind ohne Stammkarte gültig.

Stammkarte und Wertmarke: Die Stammkarte enthält den Geltungsbereich (Zonennummern); auf der Wertmarke sind die Gültigkeitsdauer und die der Stammkarte entsprechende Zonenart und Anzahl vermerkt.

- b) Der Fahrpreis ist abhängig von der Gültigkeitsdauer und dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Kernzone, Außenzonen ohne Benützung von Kfl, B-Zone, E-Zone bzw. Zone 111). Es sind maximal 8 Zonen zu bezahlen.

Zeitkarten gültig für die B-Zonen (Außenzonen mit Benützung von Kfl) bzw. E-Zonen (B-Zone inklusive Buskorridor) berechtigen zur Benützung aller in diesen Zonen verkehrenden Verbundlinien. Der B-Zonenpreis bzw. E-Zonenpreis ersetzt den jeweiligen Außenzonenpreis.

Zeitkarten für die Zone 111 gelten ausschließlich auf Linien der ÖBB in der **Kernzone (Zone 100)** sowie der WLB im Abschnitt Meidling - Vösendorf-Siebenhirten; in

Kombination mit anderen Zonen wird die Zone 111 bei der Fahrpreisberechnung einer Außenzone gleichgestellt.

- c) Zeitkarten sind, ausgenommen das Mobile Ticket, die Karten für Lehrlinge, Schüler, Hochschulöler, **Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk „P“** und sämtliche Jahreskarten, übertragbar.
Zeitkarten die im Internet-Fahrkartenshop der Wiener Linien erworben wurden, sind nicht übertragbar.

2. „Wiener Einkaufskarte“

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten an einem Werktag, Montag bis Samstag, in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr in der **Kernzone (Zone 100)**. Die „Wiener Einkaufskarte“ ist bei den im Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) genannten Stellen erhältlich.

3. „Single- und Day-Ticket“ (mobile – Tickets)

a) Allgemeines, Bestellung, Ausgabeform

Als Zeitkarte gilt auch eine im Weg des Mobile-Ticketing erworbene Fahrberechtigung.

Erhältlich sind:

- „Single-Ticket“ (90-Minuten-Karte)
- „Day-Ticket“ (1-Tages-Karte)

Mobile-Tickets sind mittels Smartphone erwerbbar. Ein Fahrtantritt ist erst nach positiv abgeschlossener Bestellung möglich. Die Bestellung erfolgt dabei über die Schnittstelle des Online-Ticketshops und somit werden auch sämtliche Bestellungen dort verzeichnet.

Die Applikation ist für Smartphones mit einem Android oder iOS (iPhone) Betriebssystem über den betriebssysteminternen App Store (Google Play Store – Android, App Store – iOS) erhältlich. Smartphones mit einem anderen Betriebssystem (z.B.: Windows Phone, Blackberry, etc.), können die mobile-Tickets über die Webseite <https://shop.wienerlinien.at/mobile.php> bestellen, welche ein Webinterface der App simuliert.

Für die Nutzung der mobile-Tickets ist eine bestehende Internetverbindung notwendig.

b) Fahrpreis

Der Fahrpreis gemäß Punkt 1.2 kann mit folgenden Zahlungsmitteln beglichen werden:

Kreditkarten (VISA, MasterCard, Diners Club, American Express), Paypal (Prepaid)

Für mobile-Tickets werden keine Fahrpreiserstattungen geleistet.

c) Berechtigung, Kontrolle

Das mobile-Ticket ist nur für den berechtigten Inhaber des verwendeten Online-Shop-Benutzer-Accounts sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und nicht übertragbar. Ergänzend zu I.C.16 ist das Handy auf Aufforderung den dort genannten Personen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der codierten Fahrausweisangabe.

Fehler im Handy-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussphäre des Fahrgastes und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen eines gültigen Fahrausweises nicht möglich, gilt der Fahrgast als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

d) „Single-Ticket“ (90-Minuten-Karte)

Dieses berechtigt ab dem Zeitpunkt einer möglichen Anzeige des Tickets am Smartphone des Erwerbers zu beliebig vielen Fahrten innerhalb eines Zeitraumes von 90 Minuten in der **Kernzone (Zone 100)**.

e) „Day-Ticket“ (1-Tages-Karte)

Dieses berechtigt ab dem Zeitpunkt einer möglichen Anzeige des Tickets am Smartphone des Erwerbers zu beliebig vielen Fahrten an dem Tag der Bestellung von 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages in der **Kernzone (Zone 100)**.

f) Fahrschein für Erwachsene für eine Zonenfahrt

Diese gelten in den VOR-Außenzonen ausschließlich in Zügen der ÖBB-Personenverkehr AG, in der Kernzone (Zone 100) auf allen Verkehrsmitteln. Die zur Einleitung der Bestellung erforderliche SMS hat folgenden Text aufzuweisen:

Zug Reisestrecke Vorname Nachname (dazwischen Leerzeichen eingeben)

g) Fahrschein ermäßigt für eine Zonenfahrt

Diese gelten in den VOR-Außenzonen ausschließlich in Zügen der ÖBB-Personenverkehr AG, in der Kernzone (Zone 100) auf allen Verkehrsmitteln. Die zur Einleitung der Bestellung erforderliche SMS hat folgenden Text aufzuweisen:

Zug Reisestrecke Vorname Nachname (dazwischen Leerzeichen eingeben)

4. Netzkarte „24 Stunden Wien“

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden in der **Kernzone (Zone 100)**.

Die Netzkarte „24 Stunden Wien“ ist bei den in Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

5. Netzkarte „48 Stunden Wien“

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 48 Stunden in der **Kernzone (Zone 100)**.

Die Netzkarte „48 Stunden Wien“ ist bei den in Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

6. Netzkarte „72 Stunden Wien“

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 72 Stunden in der **Kernzone (Zone 100)**.

Die Netzkarte „72 Stunden Wien“ ist bei den in Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

7. 8-Tage-Klimakarte

berechtigt pro entwertetem Streifen zu beliebig vielen Fahrten an dem durch die Entwertung bestimmten Tag ab 00:00 Uhr bis um 01:00 Uhr des Folgetages in der **Kernzone (Zone 100)**. Sie kann auch zur gleichzeitigen Beförderung von mehreren Personen benutzt werden, wobei für jede Person die Entwertung gesondert vorzunehmen ist. Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Entwertung der 8-Tage-Klimakarte sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

Die 8-Tage-Klimakarte ist bei den im Anhang 1 unter a) bis c), e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

8. Rückkauf von „Wiener Einkaufskarte“, Mobile - Ticket, Netzkarte „24 Stunden Wien“, Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarte „72 Stunden Wien“ und 8-Tage-Klimakarte (Fahrpreiserstattung)

Für nicht oder teilweise benützte „Wiener Einkaufskarten“, Mobile - Tickets, Netzkarten „24 Stunden Wien“, Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarten „72 Stunden Wien“ und 8-Tage-Klimakarten wird keine Erstattung geleistet.

9. Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"

berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Wertkarte bzw. Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) während der auf der Wertkarte bzw. Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Bei übertragbaren Wochen- und Monatskarten ist weder ein Lichtbild noch die Eintragung von Name und Anschrift erforderlich.

Wochenwertkarten bzw. -marken gelten innerhalb einer Kalenderwoche ab Montag 0:00 Uhr und darüber hinaus bis einschließlich Montag 9:00 Uhr der darauf folgenden Woche.

Monatswertkarten bzw. -marken gelten innerhalb eines Kalendermonats und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats, 24:00 Uhr.

Monatswertkarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" gelten ausschließlich in der **Kernzone (Zone 100)**.

- a) Bei Wochen- und Monatskarten, welche aus Stammkarte und Wertmarke bestehen, ist vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen. Eine Wertmarke ist nur in Verbindung mit der dazugehörigen Stammkarte gültig.
- c) Auf der Monatswertkarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem **Vermerk „P“** ist vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt der Vor- und Zuname auf der Wertkarte einzutragen. Monatskarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem **Vermerk „P“** gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Mobilpass und amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen Sozialpass mit dem **Vermerk „P“**.
- c) Wertkarten sind bei den im Anhang 1 unter a), b), e), f), h) und teilweise g), Stammkarten und Wertmarken sind bei der im Anhang 1 unter g) genannten Stelle erhältlich; Wertkarten die ausschließlich in der **Kernzone (Zone 100)** gelten - ausgenommen die Monatskarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" - sind auch bei den im Anhang 1 unter c) genannten Stellen erhältlich. Die Ausgabe von Wertkarten sowie Stammkarten bzw. der Verkauf von Wertmarken findet nur während der bei den Verkaufsstellen angekündigten Verkaufszeiten statt.

10. Monatsnetzkarte für Hochschüler

- a) Kernzone (Zone 100)

Monatsnetzkarten für Hochschüler werden bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in der **Kernzone (Zone 100)** während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatsnetzkarten für Hochschüler in der **Kernzone (Zone 100)** werden von der im Anhang 1, a) und b) genannten Stellen gegen Nachweis des Studienbesuchs bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt.

Die Monatsnetzkarten für Hochschüler sind ausschließlich mit Studiausweis gem. I.C.11.d) gültig.

b) Außenzonen

Studentenmonatskarten für Außenzonen berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Außenzonen im jeweiligen Kalendermonat bis einschließlich 2. des Folgemonats. In Kombination mit der **Kernzone (Zone 100)** wird keine Studentenmonatskarte ausgegeben.

VOR-Studentenmonatskarten werden an Hochschüler (Besucher einer Universität, Akademie, theologischen Lehranstalt oder eines Fachschul-Studienlehrganges) für alle Monate ausgenommen Juli und August ausgegeben. Die befahrene(n) Zone(n) und der Name sind vom Fahrgast vor dem erstmaligen Fahrtantritt auf dem Fahrausweis einzutragen.

VOR-Studentenmonatskarten gelten nur in Verbindung mit einer

- gültigen VORTEILSCARD Jugend und
- aktuellen Inskriptionsbestätigung oder aktueller Studienfortsetzungsbescheinigung

11. Semesternetzkarte für Hochschüler

a) Allgemeines

Semesternetzkarten für Hochschüler werden analog den Bestimmungen der Monatsnetzkarte für Hochschüler ausgestellt (I.C.10.a). Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in der **Kernzone (Zone 100)** während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer. Die Semesternetzkarten für Hochschüler werden von den im Anhang 1, a) und b) genannten Stellen gegen Nachweis des Studienbesuches bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Als Wintersemester wird der Zeitraum von September bis Jänner des Folgejahres und für das Sommersemester der Zeitraum von Februar bis Juni des laufenden Jahres anerkannt.

Die Semesternetzkarten für Hochschüler sind ausschließlich mit Studiausweis gültig.

b) Bestellung

Die Bestellung und gleichzeitige Ausfolgung der Semesternetzkarte für Hochschüler kann für das Wintersemester bis zum letzten Werktag des Monats Dezember und für das Sommersemester bis zum letzten Werktag des Monats Mai erfolgen.

Bei der Bestellung einer Semesternetzkarte für Hochschüler werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Matrikelnummer
- Meldedatum (sofern Hauptwohnsitz in Wien)
- Unterschrift des Fahrgastes

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Ausgefülltes Bestellformular
- Studiausweis oder Bestätigung über die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums für das aktuelle Semester
- Meldezettel bzw. -Meldebestätigung (sofern Hauptwohnsitz in Wien)

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Gültigkeitsbeginn der Semesternetzkarte für Hochschüler vorliegen.

Bei der Semesterkarte mit Hauptwohnsitz Wien ist der Kauftag der für den Anspruch maßgebliche Stichtag der Hauptmeldung.

c) Bezahlung

Der Fahrpreis für eine Semesternetzkarte für Hochschüler ist bei der Bestellung und gleichzeitigen Ausfolgung zu entrichten. Für die Ausstellung eines Rechnungsduplikates ist die Bearbeitungsgebühr gemäß J.1. zu leisten.

d) Rückkauf

Der Fahrgast kann die Semesternetzkarte für Hochschüler ohne Angabe von Gründen innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe der Semesternetzkarte für Hochschüler an die im Anhang 1 unter a) genannte Stelle kündigen.

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig zurückerstattet. Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Semesternetzkarte für Hochschüler spätestens am 3. Werktag erfolgt.

e) Umtausch

Semesternetzkarten für Hochschüler können ausschließlich innerhalb der Gültigkeitsdauer gegen eine andere unter I.2.19) angeführte Semesternetzkarte für Hochschüler umgetauscht werden. Ein Umtausch ist jedoch nur dann möglich, wenn bereits beim Kauf die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Ein allfälliger Differenzbetrag wird in der im Anhang 1 unter a) genannten Stelle ausbezahlt.

12. Verlängerung der Gültigkeit (ausgenommen „Wiener Einkaufskarte“, „Mobile-Ticket“, Netzkarte „24 Stunden Wien“, Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarte „72 Stunden Wien“, 8-Tage-Klimakarte, Jugendticket, Top-Jugendticket und Jahreskarten)

Um die Gültigkeit einer Zeitkarte zu verlängern, ist es erforderlich, eine der Stammkarte entsprechende Wertkarte oder Wertmarke zu erwerben, welche auf die dafür vorgesehene Stelle der Stammkarte anzubringen und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen ist.

13. Rückkauf von Wertkarten oder -marken (ausgenommen für Jahreskarten)

- a) Wertkarten oder -marken (Jahreskarten siehe I.C.14.g) werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft.
- b) Monatswertkarten oder -marken, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden bis zum 9. Gültigkeitstag zurückgekauft. Dabei werden für jeden Gültigkeitstag bis einschließlich des Tages der Rückgabe die im Anhang 3 festgesetzten Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.
- c) Der Rückkauf von Wertkarten oder -marken kann nur erfolgen:
Bei der im Anhang 1 unter a) genannten Stelle ,
bei den ÖBB, FSSC, Abrechnung Personenverkehr, Erdbergerlande 40-48/4. Stock, 1030 Wien
bei der Direktion der WLB, Eichenstraße 1, 1120 Wien, und
bei der Direktion der ROeEE, 7041 Wulkaprodersdorf.

Weiters kann eine Zeitkarte oder Wertmarke bei den im Anhang 4 angeführten Bahnhöfen und Haltestellen oder auf dem Postwege zum Rückkauf eingereicht werden. Im letzteren Fall wird das Datum des Poststempels als Rückgabetag anerkannt.

14. Jahreskarte

a) Allgemeines

Jahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) bis zu dem auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitpunkt. Die Jahreskarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Hund. An Samstagen ab 12 Uhr können in der **Kernzone (Zone 100)** 2 Kinder (Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird) und darüber hinaus auf allen U-Bahn-Linien zu den festgelegten Zeiten und in den Fahrplänen

bekanntgegebenen und mit Fahrradsymbol gekennzeichneten Nahverkehrszügen der ÖBB (REX, R, SB) ganztägig nach Maßgabe des vorhandenen Platzes jeweils ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die ÖBB-Regelung gilt auch für Jahreskarteninhaber einer Jahreskarte, in der Zone 111 gültig ist.

b) Bestellung

Jahreskarten werden grundsätzlich mit Laufzeitbeginn zum nächstfolgenden Monatsersten ausgestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers kann der Laufzeitbeginn auch rückwirkend auf den Monatsersten des laufenden Bestellmonats datiert werden.

Die Bestellung einer Jahreskarte kann erfolgen

- bis zum 5. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen und Haltestellen der ÖBB, der WLB und der ROeEE;
- bis zum 15. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den Vorverkaufsstellen der WL; bei späterer Bestellung wird eine Übergangskarte ausgestellt, die nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig ist.
- jederzeit im Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien

Bei der Bestellung einer Jahreskarte werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Geltungsbereich (Zonen)
- Gültigkeitsbeginn
- Unterschrift des Fahrgastes

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Ausgefülltes Bestellformular
- Lichtbild des Fahrgastes
- Amtlicher Lichtbildausweis

Erfolgt die Bezahlung der Jahreskarte (Jahreskarte bei Einmalzahlung bzw. Jahreskarte im Abonnement) durch einen Einzugsauftrag für SEPA-Lastschriften (Vorschriften über **einen einheitlichen €-Zahlungsverkehrsraum=SEPA-SingleEuroPaymentsArea**) eines Geldinstitutes zugunsten der WL, so hat die Bestellung einer Jahreskarte darüber hinaus folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kontoinhabers
- Geldinstitut aus dem SEPA Geltungsbereich
- IBAN und BIC
- Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats durch Unterschrift des Kontoinhabers

Diese Unterlage ist erforderlich:

- Amtlicher Lichtbildausweis des Kontoinhabers

Mit der Unterschrift zum SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet sich der Kontoinhaber zur vollständigen Bezahlung des Jahreskartenentgeltes.

Ist der Kontoinhaber mit dem Fahrgast nicht ident, so wird der Kontoinhaber in der Folge **„Fremdzahler“ genannt.**

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich dem Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien, bekannt zu geben.

Vertragspartner hinsichtlich der Beförderungsleistung wird der Fahrgast, auf dessen Name die Jahreskarte lautet.

c) Bezahlung

Jahreskarte bei Einmalzahlung

Das Jahreskartentgelt kann bei der Bestellung zur Gänze bezahlt werden. Bei einmaliger Abbuchung wird der Gesamtbetrag am 4. Werktag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Jahreskarte im Abonnement

Bei einer Jahreskarte im Abonnement erfolgt die Abbuchung in 12 Teilbeträgen jeweils am 4. Werktag jedes Monats.

Gemeinsame Bestimmungen:

Ist der Fahrgast bzw. Fremdzahler mit mindestens zwei Teilbeträgen der Jahreskarte im Abonnement in Verzug tritt **Terminsverlust** ein.

In diesem Fall bzw. bei Widerruf des Einzugsauftrages sowie Auflassung des Kontos ohne vorhergehende nachweisliche Rückgabe der Jahreskarte an das Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien bzw. bei Terminsverlust wird das gesamte noch aushaftende Jahreskartentgelt sofort zur Zahlung fällig.

Die Folgen des Terminsverlustes können durch Bezahlung der jeweils ausständigen Teilbeträge binnen sechs Wochen nach dem Fälligkeitszeitpunkt des zuerst fälligen Teilbetrages verhindert werden. Wird die Jahreskarte innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe an das Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien gekündigt, wird der Fahrgast bzw. Fremdzahler so gestellt, als wäre der Terminsverlust nicht eingetreten. Die WL behalten sich in diesem Fall die Geltendmachung noch nicht bezahlter Teilbeträge vor.

Besteht zum Zeitpunkt der rechtzeitigen Bestellung der Jahreskarte (I.C.14.b) seitens der WL eine offene Forderung aus einer früheren Jahreskarte im Abonnement, wird die neue Jahreskarte nur gegen Einmalzahlung zur Gänze im Voraus ausgegeben.

Für die schriftliche Einmahnung aushaftender Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß J.1. berechnet.

d) Ausfolgung

Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt.

e) Verlängerung der Gültigkeit

Der Gültigkeitszeitraum einer Jahreskarte kann für 1 Jahr verlängert werden:

- durch Bezahlung des Entgeltes für eine Jahreskarte bei Einmalzahlung bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonates mittels Zahlschein oder Überweisung. Die neue Wertmarke bzw. Jahreskarte wird dem Fahrgast sodann zugesandt.
- durch Bezahlung des Entgeltes für eine Jahreskarte bei Einmalzahlung unter Vorlage der Jahreskarte im Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien, oder bei den Vorverkaufsstellen der WL. Eine neue Jahreskarte wird dem Fahrgast sodann zugesandt.

Gemeinsame Bestimmungen:

Wird die Jahreskarte bei einmaliger Abbuchung bzw. im Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich gekündigt, gilt die Verpflichtung für weitere 12 Monate verlängert, und es wird dem Fahrgast eine neue Wertmarke zugestellt. Darauf wird der Fahrgast bzw. Fremdzahler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich von den WL besonders hingewiesen. Die neue Wertmarke ist auf dem vorgesehenen Feld der Jahreskarte anzubringen.

Allfällige Tarifänderungen werden erst ab Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes wirksam. Der Abbuchungsbetrag wird in diesem Fall den geänderten Tarifen angepasst.

f) Änderung des Geltungsbereiches

Eine Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte kann mit Wirkung zu jedem Monatsersten, im Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien erfolgen.

Die Änderung des Geltungsbereiches hat die gleichen Angaben wie eine Bestellung (I.C.14.b) zu enthalten.

Eine Änderung des Geltungsbereiches unterbricht nicht die Zeitspanne der Gültigkeit der Jahreskarte.

Erfolgt die Änderung bis zum 25. eines Monats, kommt ein allfällig höherer Tarif bereits ab dem 1. dieses Monats zum Tragen. Eine etwaige Tarifsenkung wird erst mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Bei einer Änderung nach dem 25. wird eine allfällige Tarifänderung erst ab dem folgenden Monatsersten wirksam.

Jahreskarte bei Einmalzahlung

Eine allfällige Fahrpreisnach- oder -rückzahlung erfolgt bei Abholung der neuen Karte bzw. einer befristeten Fahrberechtigung (Übergangskarte) bis zur Zusendung der neuen Jahreskarte.

Jahreskarte im Abonnement

Der geänderte Fahrpreis wird am 4. Werktag des Monats in Abzug gebracht. Eine allfällige Fahrpreisnach- oder -rückzahlung erfolgt im folgenden Monat.

g) Kündigung, Umschreiben, Rückkauf

Jahreskarten können ohne Angabe von Gründen durch nachweisliche Rückgabe der Karte an das Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien, während der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Für diese vorzeitige Kündigung ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß J.2. zu entrichten.

Jahreskarte bei Einmalzahlung

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß J.2. zurückerstattet.

Jahreskarte im Abonnement

Die Abbuchung wird mit dem Kündigungszeitpunkt mit Ausnahme der zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr gemäß J.2. gestoppt.

Gemeinsame Bestimmungen:

Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Jahreskarte spätestens am 3. Werktag erfolgt.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person umgeschrieben werden noch besteht die Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Teilbeträgen auszusetzen. Ein Rückkauf im Sinne der Bestimmungen des Rückkaufes von Wertmarken I.C.13 ist ausgeschlossen.

h) Sonderbestimmung für Jahreskarten für Senioren

Die Jahreskarte für Senioren berechtigt zu beliebig vielen Fahrten ausschließlich in der **Kernzone (Zone 100)**. Bei der Bestellung ist der Altersnachweis mittels eines amtlichen Lichtbildausweises durch den Fahrgast zu erbringen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

15. Jugendticket und Top-Jugendticket

a) Jugendticket

Das Jugendticket erhalten Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sowie Lehrlinge, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Bei **Schülern** berechtigt das Jugendticket an Schultagen während des Unterrichtsjahres innerhalb des auf dem Jugendticket aufgedruckten Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohn- und Schulort (lt. Eintrag im Schülerschein) auf Verbundlinien (VOR und VVNB) in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Das Jugendticket ist ausschließlich mit einem Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule gültig.

Bei **Lehrlingen** berechtigt das Jugendticket während dem auf dem Jugendticket aufgedruckten Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort (lt. Eintrag im Lehrlingschein) sowie zwischen Wohn- und Berufsschulort (lt. Eintrag im Berufsschulchein) auf Verbundlinien (VOR und VVNB) in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Liegt der Wohn- oder Ausbildungsort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone (Zone 100) gültig.

Das Jugendticket ist ausschließlich in Verbindung mit einem Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild gültig.

Bei Fahrten zwischen Wohn- und Berufsschulort ist, sofern dieser nicht zwischen Wohn- und Ausbildungsort liegt, ein Berufsschulchein vorzuweisen.

Für Teilnehmer des freiwilligen **Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** gelten die o. a. Regelungen für Lehrlinge sinngemäß.

Das Jugendticket kann ausschließlich innerhalb der Gültigkeitsdauer bei entsprechender Aufzahlung zu einem Top-Jugendticket aufgewertet werden. Erforderlichenfalls ist das Jugendticket gleichzeitig zurückzugeben.

b) Top-Jugendticket

Das Top-Jugendticket erhalten Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F., Lehrlinge, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden sowie Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Als Nachweis während der Fahrt wird für Schüler bis zu jenem Schuljahr, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ein amtlicher Lichtbildausweis aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, anerkannt; darüber hinaus ist ein Schüler-, Lehrlings- oder Berufsschulchein als Nachweis zur Inanspruchnahme erforderlich.

Das Top-Jugendticket berechtigt während des auf dem Ticket ersichtlichen Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten auf allen Verbundlinien (VOR und VVNB) in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Wohn-, Schul-, Berufsschul- oder Ausbildungsort muss in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegen.

Die Tickets sind nur mit eingetragenen Vor- und Familiennamen zur Fahrt gültig.

Mit Vollendung des 24. Lebensjahres (= Tag des 24. Geburtstags) verlieren die Tickets ihre Gültigkeit.

Der Rückkauf der Tickets ist nur vor dem ersten Gültigkeitstag möglich.

Die Tickets sind bei den in Anhang 1, unter a) bis d) und i) bis j) genannten Stellen erhältlich.

Bei Verlust wird ein Jugendticket (gem. I.C.15.a) bei Vorlage einer Verlust- oder Diebstahlsanzeige sowie Erlag der Bearbeitungsgebühr gemäß J.1. bei den in Anhang 1, unter a), b), i) und j) genannten Stellen ersetzt.

16. Vorweispflicht

Zeitkarten sind - ebenso wie ein allfälliger Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme - den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Mitarbeitern der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

17. Ersatzleistung

Für abhanden gekommene Zeitkarten, Wertkarten oder -marken (ausgenommen Jahreskarten) wird kein Ersatz geleistet. Ersatz für Jahreskarten, Semesternetzkarten für Hochschüler und Berechtigungsausweise wird nur gegen Erlag der Bearbeitungsgebühr gemäß J.1. und bei Verlust oder Diebstahl gegen Nachweis der behördlichen Anzeige geleistet.

18. Internet-Fahrkartenshop: Rücktritt, Rückgabe und Umtausch

Fahrausweise, die als Onlineticket zum selbständigen Ausdruck angeboten werden, können nicht storniert, umgetauscht oder rückgekauft werden; es besteht kein Rücktrittsrecht.

D. Kombination von Fahrausweisen

1. Kombination von Verbundfahrausweisen

Jede Kombination von gültigen Fahrausweisen ist zulässig. Falls erforderlich, ist bei Fahrtantritt auf allen Fahrausweisen die Entwertung anzubringen. Alle Fahrausweise sind sodann bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Für die Berechnung des Maximalfahrpreises werden bei Kombination von Zeitkarten mit Fahrkarten die Zonen der Zeitkarte angerechnet.

2. Kombination von Fahrkarten mit anderen Fahrausweisen der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen

Sie ist ausschließlich möglich:

- An der Grenze des Verbundbereiches; dabei kommt nach Maßgabe der Bestimmung über Verbundfahrten im Verbundbereich der Verbundtarif zur Anwendung.
- An der Grenze der **Kernzone (Zone 100)**; dabei kommt außerhalb des Verbundbereiches sowie in den Außenzonen die Tarife des Verkehrsunternehmens, in der **Kernzone (Zone 100)** der Verbundtarif zur Anwendung.

Macht ein Fahrgast von einer Kombinationsmöglichkeit Gebrauch, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er entweder unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze die für die Verbundfahrt notwendigen Fahrscheine erwirbt oder dass unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze (bei Entwertern in Fahrbetriebsmitteln unmittelbar nach der Kernzonengrenze) seine Verbundfahrkarten entwertet werden.

Erfolgt eine Kombination auf Strecken der ÖBB an der Kernzonengrenze und wird dabei die Fahrt innerhalb des Verbundbereiches angetreten, so ist - nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen - die Verbundfahrkarte schon bei Fahrtantritt zu entwerten.

E. Ungültige Fahrausweise

Ein Fahrausweis oder ein Ausweis, der zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt, ist ungültig,

- wenn er gefälscht oder verfälscht wurde,
- wenn er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann,
- wenn er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,

- wenn er zu Zeiten, auf Strecken, in Zügen oder von Personen benützt wird, für die er nicht gilt oder
- wenn er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht.

In den genannten Fällen sind Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR berechtigt, gegen Bestätigung den Fahrausweis oder den Ausweis abzunehmen. Ebenso hat ein Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR die vorübergehende Abnahme des Fahrausweises zur Folge. Fahrscheine verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

F. Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der ÖBB und der ROeEE richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens, die Mitnahme von Fahrrädern in Fahrzeugen der WLB und im Kraftfahrlinienverkehr ist nicht zulässig.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100)

In gekennzeichneten Fahrbetriebsmitteln ist gemäß Punkt I.4.) der **Beförderungsbedingungen** der Wiener Linien GmbH & Co KG die Mitnahme eines einsitzigen Fahrrades gestattet. Für die Beförderung des Fahrrades ist in Nahverkehrszügen der ÖBB (REX, R, SB) pro Fahrt mit oder ohne Umsteigen der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten; die Fahrradmitnahme in dafür vorgesehenen Fahrbetriebsmitteln der WL ist kostenlos möglich. Für Inhaber einer Jahreskarte gelten die Bestimmungen gem I.C14.a)

G. Beförderung von Tieren

1. Lebende Tiere werden unter der Voraussetzung des Punkt J.1.) der **Beförderungsbedingungen** der Wiener Linien GmbH & Co KG unentgeltlich befördert.
2. Für die Beförderung eines Hundes nach Punkt J.2.) der **Beförderungsbedingungen** der Wiener Linien GmbH & Co KG **werden folgende Fahrausweise anerkannt:**
 - Fahrschein ermäßigt
 - Fahrschein ermäßigt für 2 Fahrten
 - Streifenkarte ermäßigt für 4 oder 8 Zonenfahrten
 - 24-, 48- oder 72-Stunden-Wien-Netzkarte und 8-Tage-Klimakarte
 - Wochenkarte
 - Monatskarte

Inhaber von Jahreskarten sind im Geltungsbereich der Jahreskarte berechtigt, einen Hund unentgeltlich mitzunehmen.

Blinde können in der **Kernzone (Zone 100)** einen Blindenführhund aufzahlungsfrei mitnehmen. Die Berechtigung ist durch Vorlage eines Behindertenpasses mit der Eintragung „Ist auf den Blindenführhund angewiesen“ nachzuweisen; Assistenz-Hunde werden bei entsprechendem Nachweis (entsprechendes Brustgeschirr bzw. Dokument) ebenfalls unentgeltlich befördert.

H. Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen

Die in die Tarifgemeinschaft mit den WL einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen sind mit Liniensignalen (mit Zusatzbuchstaben "B") und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.

Alle Personen, die im Besitz eines für die **Kernzone (Zone 100)** gültigen Verbundfahrausweises sind, werden ohne Lösen einer zusätzlichen Fahrkarte auf diesen Linien befördert. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Hunden und Handgepäck.

Von den Lenkern der privaten und öffentlichen Autobusunternehmen werden auf diesen Linien keine Fahrausweise des Verbundtarifes ausgegeben.

I. Fahrpreise

1. Fahrkarten

1.1 Fahrscheine

	€
Fahrschein für Erwachsene pro Zonenfahrt _____	2,20
In Fahrbetriebsmitteln der WL in der Kernzone pro Zonenfahrt _____	2,30
Fahrschein ermäßigt pro Zonenfahrt _____	1,10
In Fahrbetriebsmitteln der WL in der Kernzone pro Zonenfahrt _____	1,20
Fahrschein ermäßigt für 2 Fahrten _____	2,20
Seniorenfahrschein für zwei Fahrten in der Kernzone _____	2,80
Fahrschein zum Ortstarif _____	1,70

1.2 Streifenkarten

	€
für 8 Zonenfahrten _____	17,60
für 8 Zonenfahrten ermäßigt _____	8,80
für 4 Zonenfahrten _____	8,80
für 4 Zonenfahrten ermäßigt _____	4,40

2. Zeitkarten

	€
2.1 „Single-Ticket“ (90-Minuten-Karte) _____	2,80
2.2 "Wiener Einkaufskarte" _____	6,10
2.3 „Day Ticket“ (1-Tages-Karte) _____	5,50
2.4 Netzkarte "24 Stunden Wien" _____	7,60
2.5 Netzkarte „48 Stunden Wien“ _____	13,30
2.6 Netzkarte "72 Stunden Wien" _____	16,50
2.7 8-Tage-Klimakarte _____	38,40

2.8 Wochenwertkarten oder -marken

	€
Kernzone _____	16,20
1 Außenzone _____	11,90
2 Außenzonen _____	18,50
3 Außenzonen _____	25,00
4 Außenzonen _____	29,60
5 Außenzonen _____	34,40
6 Außenzonen _____	35,60
7 Außenzonen _____	37,60
alle Außenzonen _____	38,80
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	53,80
Zone 111 _____	11,70
1 B-Zone _____	12,10
2 B-Zonen _____	18,70
3 B-Zonen _____	25,20
4 B-Zonen _____	29,80
5 B-Zonen _____	34,60
6 B-Zonen _____	35,80
7 B-Zonen _____	37,80
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	39,60
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	54,00

E-Zone _____	16,20

2.9 Monatswertkarten oder -marken

	€
Kernzone _____	48,20
1 Außenzone _____	41,50
2 Außenzonen _____	67,00
3 Außenzonen _____	88,80
4 Außenzonen _____	106,70
5 Außenzonen _____	122,00
6 Außenzonen _____	129,00
7 Außenzonen _____	133,00
alle Außenzonen _____	137,00
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	181,20
Zone 111 _____	41,00
1 B-Zone _____	41,80
2 B-Zonen _____	67,30
3 B-Zonen _____	89,10
4 B-Zonen _____	107,00
5 B-Zonen _____	122,30
6 B-Zonen _____	129,30
7 B-Zonen _____	133,30
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	138,80
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	181,50
E-Zone _____	48,20

2.10 Monatswertkarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"

	€
gültig nur in der Kernzone _____	17,00

2.11 Jahreswertmarken bei Einmalzahlung

	€
Kernzone_____	365,00
1 Außenzone_____	415,00
2 Außenzonen_____	670,00
3 Außenzonen_____	888,00
4 Außenzonen_____	1.067,00
5 Außenzonen_____	1.220,00
6 Außenzonen_____	1.290,00
7 Außenzonen_____	1.330,00
alle Außenzonen_____	1.370,00
Gesamtnetz ohne B-Zonen_____	1.695,00
1 B-Zone_____	418,00
2 B-Zonen_____	673,00
3 B-Zonen_____	891,00
4 B-Zonen_____	1.070,00
5 B-Zonen_____	1.223,00
6 B-Zonen_____	1.293,00
7 B-Zonen_____	1.333,00
alle Außenzonen und alle B-Zonen_____	1.388,00
Gesamtnetz mit allen B-Zonen_____	1.698,00
E-Zone_____	449,00

2.12 Jahreswertmarken im Abonnement

	€
Kernzone_____	375,00
1 Außenzone_____	425,00
2 Außenzonen_____	680,00
3 Außenzonen_____	898,00
4 Außenzonen_____	1.077,00
5 Außenzonen_____	1.230,00
6 Außenzonen_____	1.300,00
7 Außenzonen_____	1.340,00
alle Außenzonen_____	1.380,00
Gesamtnetz ohne B-Zonen_____	1.715,00
1 B-Zone_____	428,00
2 B-Zonen_____	683,00
3 B-Zonen_____	901,00
4 B-Zonen_____	1.080,00
5 B-Zonen_____	1.233,00
6 B-Zonen_____	1.303,00
7 B-Zonen_____	1.343,00
alle Außenzonen und alle B-Zonen_____	1.398,00
Gesamtnetz mit allen B-Zonen_____	1.718,00
E-Zone_____	458,00

2.13 Jahreswertmarke für Senioren bei Einmalzahlung

gültig nur in der Kernzone _____ €
224,00

2.14 Jahreswertmarke für Senioren im Abonnement

gültig nur in der Kernzone _____ €
229,00

2.15 Jugendticket

Streckenfahrt auf Verbundlinien (VOR und VVNB)
zwischen Wohn- und Schul-/Berufsschul-
/Ausbildungsort in Wien, Niederösterreich und
Burgenland _____ €
19,60

2.16 Top-Jugendticket

Netzkarte für alle Verbundlinien (VOR und VVNB) in
Wien, Niederösterreich und Burgenland _____ €
60,00

2.17 Monatsnetzkarte für Hochschul­er - Kernzone

Netzkarte in der Kernzone _____ €
48,20

Bei Zuschussleistungen werden Monatsnetzkarten für Hochschul­er zu entsprechend
geförderten Verkaufspreisen abgegeben.

*Derzeit geförderter Verkaufspreis für Monatsnetzkarten für Hochschul­er in der
Kernzone in den Monaten: Juli und August:*

Netzkarte in der Kernzone _____ €
29,50

2.18 Monatsnetzkarte für Hochschüler - Außenzonen

	€
1 Außenzone _____	30,00
2 Außenzonen _____	47,00
3 Außenzonen _____	63,00
4 Außenzonen _____	75,00
5 Außenzonen _____	86,00
6 Außenzonen _____	91,00
7 Außenzonen _____	94,00
alle Außenzonen _____	96,00
Zone 111 _____	29,00
1 B-Zone _____	30,30
2 B-Zonen _____	47,30
3 B-Zonen _____	63,30
4 B-Zonen _____	75,30
5 B-Zonen _____	86,30
6 B-Zonen _____	91,30
7 B-Zonen _____	94,30
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	97,20
E-Zone _____	34,60

2.19 Semesternetzkarte für Hochschüler

	€
gültig nur in der Kernzone _____	241,00

Bei Zuschussleistungen werden Semesternetzkarten für Hochschüler zu entsprechend geförderten Verkaufspreisen abgegeben.

Derzeit geförderte Verkaufspreise für Semesternetzkarten für Hochschüler in der Kernzone:

	€
bei Hauptwohnsitz in Wien _____	75,00
bei Hauptwohnsitz nicht in Wien _____	150,00

J. Gebühren

	€
1. Bearbeitungsgebühr _____	8,00
2. Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung einer Jahreskarte _____	18,00
3. Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen lt. § 25 Kfl-Bef Bed i.d.g.F. bei Bezahlung innerhalb von drei Tagen ____	100,70
4. Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen lt. § 25 Kfl-Bef Bed i.d.g.F. bei späterer Bezahlung _____	134,00

K. Gerichtsstand

Sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Tarifbestimmungen Anderes bestimmen, gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

Anhang 1

Stellen für die Ausgabe von Fahrausweisen, Wertkarten oder -marken und den Rückkauf von Wertkarten oder -marken

Wiener Linien

- a) Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien
keine Stammkarten
- b) Betriebseigene Vorverkaufsstellen
keine Stammkarten und Wochen- bzw. Monatswertkarten oder -marken für regionale Kraftfahrlinien,
- c) Besonders gekennzeichnete Trafiken
„Wiener Einkaufskarte“, Netzkarte „24 Stunden Wien“, Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarte „72 Stunden Wien“ und 8-Tage-Klimakarte, Wochen- und Monatskarten für die Kernzone (ausgenommen Monatskarten für Inhaber eines Mobilpasses bzw. Sozialpasses mit dem Vermerk „P“), Jugendticket, Top-Jugendticket, kein Rückkauf von Wertkarten oder -marken
- d) Internet-Fahrkartenshop der Wiener Linien

Österreichische Bundesbahnen

- e) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und Haltestellen und andere Ausgabestellen innerhalb des Verbundbereiches
Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen

Wiener Lokalbahnen AG

- f) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und in oder bei Haltestellen
Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen, Ausgabe von Jugendticket und Top-Jugendticket

Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn

- g) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und Haltestellen innerhalb des Verbundbereiches
Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen

Regionale Kraftfahrlinien

- h) Verkauf durch den Lenker
Wertkarten für Wochen- und Monatskarten

VOR

i) Service Center

Wochen- und Monatswertkarten, kurzfristige Zeitkarten für Wien (ausgenommen 8-Tage-Klimakarte), Jugendticket, Top-Jugendticket
keine Jahreswertkarten und Semesternetzkarten für Hochschüler

POST

j) Postfilialen und vertriebsteilnehmende Postpartner in Niederösterreich und dem Burgenland

nur Top-Jugendticket und Jugendticket; Ersatzleistung nur in bestimmten Postfilialen (siehe www.vor.at)

Anhang 2

Entwertung von Streifenkarten

Bei Benützung einer Streifenkarte hat der Fahrgast die Karte bei Fahrtantritt - je Person gesondert - durch ein Fahrkartenentwertungsgerät zu entwerten, wobei pro zurückzulegender Zone ein Streifen zu entwerten ist. Für Fahrten, die über acht Zonen hinausgehen, sind nur acht Streifen zu entwerten.

Ist kein Fahrkartenentwertungsgerät vorhanden, hat der Fahrgast die Karte einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens unter Angabe der Anzahl der zu entwertenden Streifen zu übergeben.

Die Entwertung hat auf der Vorderseite in aufsteigender Folge entsprechend der Nummerierung auf den noch nicht entwerteten Streifen zu erfolgen.

Bei Befahren mehrerer Zonen ist die Entwertung auf dem letzten Streifen der für die Fahrt notwendigen Anzahl an Streifen vorzunehmen, wobei die davor freibleibenden Streifen mitentwertet sind.

Um die Entwertung auf dem entsprechenden Streifen aufbringen zu können, hat der Fahrgast, sofern er diese Entwertung an einem Fahrkartenentwertungsgerät vornimmt, die Karte vor Einführen in das Entwertungsgerät in geeigneter Weise zu falten.

Reichen auf einer Streifenkarte die für die Fahrt notwendigen freien Streifen nicht aus, so ist der letzte Streifen zu entwerten. Die sodann für die Fahrt noch notwendigen Streifen sind auf einer weiteren Streifenkarte zu entwerten.

Entwertung der 8-Tage-Klimakarte

Die 8-Tage-Klimakarte ist erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Fahrgast für den jeweiligen Kalendertag einen Streifen - je Person und Tag gesondert - entwertet. Die Zahl der zu entwertenden Streifen richtet sich somit nach der Anzahl der an diesem Kalendertag zu befördernden Personen. Die 8-Tage-Klimakarte ist nach Entwertung für diesen Kalendertag ab 0:00 Uhr bis um 1:00 Uhr des Folgetages für die entsprechende Anzahl von Personen als Netzkarte für die **Kernzone (Zone 100)** gültig.

Ist kein Fahrkartenentwertungsgerät vorhanden, hat der Fahrgast die Karte einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens zur Entwertung zu übergeben.

Anhang 3

Sätze für den Abzug bei Rückkauf von Monatswertkarten oder -marken

	€
Kernzone _____	5,00
Außenzone (maximal 8) _____	1,80
Zone 111 _____	4,00
B-Zone (maximal 8) _____	1,90
E-Zone _____	5,00

Anhang 4

Bahnhöfe der ÖBB, WLB und ROeEE, bei denen Jahreskarten bestellt, deren Gültigkeit verlängert, der Geltungsbereich geändert sowie Zeitkarten oder Wertmarken zum Rückkauf eingereicht werden können.

1. Österreichische Bundesbahnen

Baden	St. Pölten Hbf.
Bruck a. d. Leitha	Stockerau
Eggenburg	Tulln
Eisenstadt	Wien Floridsdorf
Gänserndorf	Wien Franz-Josefs-Bf.
Hollabrunn	Wien Hauptbahnhof
Korneuburg	Wien Heiligenstadt
Krems a. d. Donau	Wien Hütteldorf
Laa a. d. Thaya	Wien Liesing
Limberg-Maissau	Wien Meidling
Mattersburg	Wien Mitte
Mistelbach	Wien Praterstern
Mödling	Wien Westbahnhof
Neusiedl am See	Wiener Neustadt
Retz	Wolkersdorf

2. Wiener Lokalbahnen AG

Baden Josefsplatz
Wien Oper

3. Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG

Pamhagen
Wulkaprodersdorf

Anhang 5

Besondere Bestimmungen für regionale Kraftfahrlinien

Zeitkartentarif

1. Besonderer Zeitkartentarif

Gültig für

- Berufstätige,
- Pensionisten,
- im Haushalt Tätige,
- Arbeitslose,
- Grundwehrdiener und Zivildienenr.

Für die Benützung, den Erwerb und die Fahrpreise gelten die Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Ost-Region Abschnitt I.C. bis I. und Abschnitt J.

Bei Ausstellung von Zeitkarten gültig auf Kfl entfällt die Bearbeitungsgebühr gemäß J.1.